

BUNDESKARTELLAMT

6. BESCHLUSSABTEILUNG
DER VORSITZENDE

Gesch.-Z.: B 6 - 1/07

53113 Bonn

Kaiser-Friedrich-Str. 16

Telefon: (0228) 94 99-448

Zentrale: (0228) 94 99-0

Telefax: (0228) 94 99-149

klaus.paetow@bundeskartellamt.bund.de *

* Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum von www.bundeskartellamt.de

Bundeskartellamt | Kaiser-Friedrich-Str. 16 | 53113 Bonn

8. Oktober 2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

2. H Paetow m.d.B.u.Z.u. Unterzeichnung
3. Per Mail absenden
4. WV

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2423

per Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (GStV AG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. September 2007

Sehr geehrter Herr Schmidt,

haben Sie vielen Dank für ihr o.g. Schreiben, dass der Präsident des Bundeskartellamts, Herr Dr. Heitzer, zur Beantwortung an mich weiter geleitet hat.

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Entwurf des GStV der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2006 notifiziert worden (Notifizierung 2006/658/D). Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass die Ausführungsgesetze der Länder zum GStV ebenfalls notifiziert werden müssen, wenn sie gegenüber dem notifizierten Entwurf des GStV neue bzw. verschärfte Bestimmungen enthalten, die als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG einzustufen sind. Diese Notifizierungen sind, soweit dies dem Bundeskartellamt bekannt ist, noch nicht erfolgt.

Das Bundeskartellamt möchte einer Entscheidung der Europäischen Kommission deshalb nicht vorgreifen. Die Europäische Kommission hat in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 22. März 2007 und in ihrem Schreiben vom 14. Mai 2007 aber eine Reihe von Punkten genannt, in denen der Entwurf des GStV gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen könnte. Dazu gehören

- das vollständige Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten im Internet (§ 4 Abs. 4 Entwurf des GStV). Die Kommission hat insoweit darauf hingewiesen, dass es keine Belege für eine tatsächliche Gefahr der Spielsucht im Internet gebe, dass es der Regelung an Folgerichtigkeit fehle, da Glückspiele mit einem hohen Suchtpotenzial wie Glückspielautomaten und Pferdewetten nicht von dem Verbot abgedeckt seien, und dass es weniger einschränkende Maßnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht und zum Schutz von Jugendlichen gebe (Auflagen zur korrekten Identifizierung des Spielers, Begrenzung der Spieleinsätze);
- die Werbebeschränkungen in § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 2 des Entwurfs des GStV, weil sie nicht geeignet seien, die Ziele des notifizierten Entwurfs des GStV zu erreichen, und zudem über das erforderliche Maß hinausgingen;
- die in § 10 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 4, 12 und 19 des Entwurfs des GStV vorgesehenen Beschränkungen für die Zulassung gewerblicher Spielvermittler, da sie die Gefahr einer Diskriminierung gewerblicher Spielvermittler aus anderen Mitgliedstaaten begründen würden; sowie
- die Bestimmungen im Entwurf des GStV, die zu einer Begrenzung der Tätigkeiten der Lottogesellschaften auf das Gebiet des Bundeslandes führten, in dem sie tätig sind (Verbot der Nutzung des Internets in § 4 Abs. 4 Entwurf des GStV und Erlaubniserfordernis für die Einführung von Glückspielen in § 4 Abs. 1 Entwurf des GStV), da diese Bestimmungen zu einer verbotenen Marktaufteilung und damit zu einer Verletzung von Art. 81 in Verbindung mit Art. 10 EG-Vertrag führen könnten.

Im Hinblick auf den letzten Punkt behält sich das Bundeskartellamt ausdrücklich vor, gegen die Lottogesellschaften erneut¹ ein Verfahren wegen einer nach Art. 81 EG-Vertrag verbotenen Marktaufteilung einzuleiten. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-198/01 - Consorcio Industrie Fiammiferi (CIF)² ist das Bundeskartellamt

¹ Vgl. zum Ganzen auch den Beschluss des Bundeskartellamts vom 23. August 2006 mit dem Aktenzeichen B10-148/05.

² Vgl. Slg. 2003, I-8055, Rz. 50 ff.

ermächtigt festzustellen, ob nationale Vorschriften gegen Art. 81 in Verbindung mit Art. 10 EG-Vertrag verstoßen. Ist ein solcher Verstoß zu bejahen, kann das Bundeskartellamt den betroffenen Unternehmen das gegen Art. 81 EG-Vertrag verstoßende Verhalten untersagen und bei fortdauerndem Verstoß auch Geldbußen verhängen.

Für Rückfragen stehe ich oder der zuständige Berichterstatter, Herr Vollmer (Tel.: – 292), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Paetow